

Kammergericht

Az.: 10 U 73/22

27 O 519/19 LG Berlin



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- 1) **Dr. Edmund Haferbeck**, [REDACTED]
- Kläger und Berufungskläger -
- 2) **PeTA Deutschland e.V.**, Friolzheimer Straße 3 a, 70499 Stuttgart
- Kläger, im Berufungsverfahren nicht beteiligt -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Günther**, Mittelweg 150, 20148 Hamburg, Gz.: 00338/19/ H DB/sm

gegen

Silvio Harnos, BSD-City, Golden Vienna 2, C2/9, 15322 Serpong Tangerang, Indonesien
- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Manuel Kruppe**, c/o TRIPP - Rechtsanwaltskanzlei, [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Kammergericht - 10. Zivilsenat - durch den Richter am Kammergericht Dr. Elzer, den Richter am Kammergericht Frey und den Richter am Kammergericht Schneider am 01.11.2023 beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, ihm Prozesskostenhilfe für ein von ihm beabsichtigtes Berufungsverfahren gegen das am 14.04.2022 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin -27 O 519/19- zu bewilligen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das Prozesskostenhilfegesuch des Beklagten für die eigene Rechtsverfolgung im Berufungsverfahren war zurückzuweisen, da die beabsichtigte Anfechtung des landgerichtlichen Urteils keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, § 114 ZPO.

Der Beklagte hat auch in Anbetracht der Verfügung der vormaligen Vorsitzenden Richterin am Kammergericht Tucholski vom 06.07.2022 keine Begründung vorgetragen, weshalb die vom Landgericht Berlin gegen ihn erkannte Untersagung der Äußerungen gemäß den Klageanträgen zu Nr. 2, 3 und 5 zu Unrecht erfolgt sein soll. Das Prozesskostenhilfegesuch bietet damit weiterhin, wie bereits mit Verfügung vom 06.07.2022 mitgeteilt, keine Erfolgsaussicht.

Dr. Elzer
Richter
am Kammergericht

Frey
Richter
am Kammergericht

Schneider
Richter
am Kammergericht